

Wohngeld für Studierende und Auszubildende

Die Frage, ob ein Studierender bzw. Auszubildender einen Anspruch auf Wohngeld hat, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab – daher kann hier nur ein grober Überblick gegeben werden. Siehe auch Frage 13 der „Allgemeinen Fragen und Antworten zum Wohngeld“.

§ 20 Abs. 2 WoGG Gesetzeskonkurrenz

Satz 1:

Stehen **allen Haushaltsmitgliedern Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz** oder den **§§ 59, 101 Abs. 3 oder § 104 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch** dem Grunde nach zu oder stünden ihnen diese Leistungen im Fall eines Antrages dem Grunde nach zu, besteht kein Wohngeldanspruch.

Satz 2:

Satz 1 gilt nicht, wenn die Leistungen **ausschließlich als Darlehen** gewährt werden.

Satz 3:

Satz 1 gilt auch, wenn dem Grunde nach Förderungsberechtigte **der Höhe nach keinen Anspruch auf Förderung** haben.

Satz 4:

Ist Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn der Ausbildung fällt, ist das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weiterzuleisten; § 27 Abs. 2 und § 28 bleiben unberührt.

BAföG-Leistungen bzw. Berufsausbildungsbeihilfe / Ausbildungsgeld:

Alle Haushaltsmitglieder:

Nach **Satz 1** soll dann kein Wohngeldanspruch bestehen, wenn **alle Haushaltsmitglieder** BAföG- bzw. BAB-berechtigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu berücksichtigen wären oder vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Sofern also mindestens ein Haushaltsmitglied nicht BAföG bzw. BAB-berechtigt ist, z. B. das Kind einer allein erziehenden Person, die Eltern eines Studierenden oder ein Partner in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, besteht hingegen ein Wohngeldanspruch.

Kein Anspruch dem Grunde nach:

Ein Wohngeldanspruch besteht nach **Satz 1**, wenn bereits **dem Grunde nach kein Anspruch** auf BAföG bzw. BAB-Leistungen besteht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn **keine förderungsfähige Ausbildungsstätte** besucht wird, bei **Fachrichtungswechsel ohne wichtigen Grund**, wenn die **Altersgrenze** oder die **Förderungshöchstdauer überschritten** wird (siehe Näheres dazu Nr. 20.21 Abs. 1 Teil A WoGVwV 2009).

Volldarlehen:

Nach **Satz 2** besteht hingegen ein Wohngeldanspruch doch, wenn die Leistungen nach Satz 1 **ausschließlich als Darlehen (= Volldarlehen)** gewährt werden.

Anspruch dem Grunde nach aber kein Anspruch der Höhe nach:

Nach **Satz 3** besteht wiederum **kein** Wohngeldanspruch, wenn die BAföG bzw. BAB-Leistung **der Höhe nach abgelehnt** wurde, oder im Falle eines Antrages **der Höhe nach abzulehnen wäre – unabhängig davon**, ob der Antrag auf ein **Volldarlehen** oder einen **Zuschuss** gerichtet war bzw. zu richten wäre.

Beispiel: Studienabschlussförderung:

Die **Studienabschlussförderung** (§ 15 Abs. 3a in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BAföG) ist eine BAföG-Leistung, die **ausschließlich** als **Darlehen (Volldarlehen)** gewährt wird. Der Bezug von Studienabschlussförderung erfolgt in zwei Schritten:

1. Bewilligung durch das Studierendenwerk
2. Darlehensvertrag des Studierenden mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Wohngeldrechtlich kommt es nicht auf den Bezug oder Nicht-Bezug des Darlehens, sondern auf die Feststellung des Studierendenwerks an, ob mit Blick auf das Einkommen bzw. Vermögen des Studierenden der Höhe nach ein Anspruch auf Studienabschlussförderung besteht (Ausnahme: Erst die Einnahme aus dem Darlehen führt zur Plausibilität). **Auf den Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau und die tatsächliche Inanspruchnahme des Darlehens kann der Studierende verzichten - auf ein Antragsverfahren beim Studierendenwerk ggf. nicht.** Die Anwendung des § 20 Abs. 2 Satz 2 WoGG setzt voraus, dass ein Volldarlehen **gewährt, d.h. wenn nicht ausgezahlt zumindest bewilligt**, wurde.

Kurz gefasst:

**Ablehnung dem Grunde nach
= Wohngeldanspruch (§ 20 Abs. 2 Satz 1 WoGG, Umkehrschluss)**

**Ablehnung der Höhe nach
= Kein Wohngeldanspruch (§ 20 Abs. 2 Satz 3 WoGG)**

**Bewilligung eines Volldarlehens
= Wohngeldanspruch (§ 20 Abs. 2 Satz 2 WoGG)**

**Bezug eines Volldarlehens
= Wohngeldanspruch (§ 20 Abs. 2 Satz 2 WoGG)**

**Ablehnung eines Volldarlehens der Höhe nach
= Kein Wohngeldanspruch (§ 20 Abs. 2 Satz 3 WoGG)**

Hinweis:

Besteht nach § 20 Abs. 2 WoGG ein Wohngeldanspruch, richtet sich die Höhe des Wohngelds nach den wohngeldrechtlichen Vorschriften. Die Bewilligung von Wohngeld kann beispielsweise auf Grund der Einkommenshöhe des Studierenden abgelehnt werden.